

529/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Dr. Peter Keppelmüller und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die unmenschliche Behandlung eines Unschuldigen durch Justiz und Polizei, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Hat die Staatsanwaltschaft gegen die Freisprüche vom Vorwurf der Körperverletzung im vorliegenden Fall Einspruch erhoben bzw. wird sie Einspruch erheben?

2. Wenn nein: warum nicht?

3. Wie beurteilen Sie die Bemerkungen des Richters, wie sie in der Begründung dieser Anfrage zitiert sind?

4. Entspricht die von einer Tageszeitung am 26. April 1996 aufgestellte Behauptung, daß "Polizeiopfer ... bei einer Anzeige meistens mit einer 'Gegenanzeige' ... rechnen müssen", den Tatsachen?

5. Sofern Sie Frage 4 nicht generell verneinen: welche legislativen Möglichkeiten würden Sie als zweckmäßig ansehen, daß die vorgebliche Praxis, daß Polizeiopfer auch noch Justizopfer werden, nicht fortgesetzt wird?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 24. April 1996 am 25. April 1996 Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld angemeldet.

Zu 3:

Vorweg weise ich darauf hin, daß jeder Richter im dienstlichen Verkehr mit Angeklagten, Zeugen und anderen Verfahrensbeteiligten zu einer strengen Sachlichkeit verpflichtet ist. Ich bedaure es außerordentlich, wenn Äußerungen von Richtern bewirken, daß eine Hauptaufgabe unserer Gerichtsbarkeit, nämlich die Gewährleistung eines fairen Verfahrens, in Zweifel gezogen werden kann. Die Justizverwaltung überprüft die ihr - auf welchem Weg immer - zukommenden Hinweise auf solche Vorfälle und ist mit Nachdruck bestrebt, Unzukömmlichkeiten abzustellen.

Der erkennende Richter in dem Verfahren, auf das sich die Anfrage bezieht, hat im Zuge des dienstbehördlichen Einschreitens des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, von dem ihm die Berichterstattung in den Medien vorgehalten worden ist, zum Teil bestritten, die Äußerungen in der wiedergegebenen Form gemacht zu haben, zum Teil hat er erklärt, sich nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern zu können, zum Teil hat er seine "ungeschickte" Ausdrucksweise eingesehen.

Der Richter wurde vom Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ermahnt und hat versichert, sich künftig um eine korrekte Wortwahl zu bemühen. Im übrigen hat er jedoch betont, daß er in der Sache in keiner Weise voreingenommen gewesen sei.

Zu 4 und 5:

Wie im Sicherheitsbericht der Bundesregierung dargelegt, wurden im Jahr 1994 von den Staatsanwaltschaften 426 (1993: 697) angezeigte Fälle von Mißhandlungsvorfällen gegen Organe der Sicherheitsbehörden bearbeitet. Demgegenüber wurden im Jahr 1994 56 (1993: 55) Personen wegen des Verdachtes der Verleumdung durch Behauptung von Mißhandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte verfolgt.

Schon dieser statistische Vergleich belegt, daß Personen, die eine "Mißhandlungsanzeige" erstatten, nicht "automatisch" mit einer "Gegenanzeige" rechnen müssen. Das Gesamtbild ändert sich auch dann nicht, wenn man - als weitere Möglichkeit einer solchen "Gegenanzeige" - den Tatbestand des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in die Betrachtung einbezieht.

Im übrigen verweise ich auf den - angeschlossenen - Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Mai 1991 zum UNO-Übereinkommen zur Verhütung der Folter und zur Verfolgung von Beschwerdeführern wegen Verleumdung, JABl. Nr. 27/1991 , in dem es - unter anderem - ausdrücklich heißt, daß "allfällige Verfolgungsanträge gegen den Beschwerdeführer wegen wahrheitswidriger Erhebung von Vorwürfen (der Mißhandlung, Körperverletzung oder dergleichen gegen Organe von Sicherheitsbehörden) im Stadium der gerichtlichen Vorerhebungen gegen den Angezeigten im allgemeinen nicht gestellt werden sollten ... Überhaupt wäre jeder Anschein zu vermeiden, daß der Beschwerdeführer wegen der Erhebung seiner Vorwürfe eingeschüchtert oder daß sonst aus diesem Grund gegen ihn vorgegangen werde." Nach Ergehen dieses Erlasses ist die Zahl der Strafverfolgungen von Personen, die Mißhandlungen durch Exekutivbeamte behauptet haben, wegen des Verdachtes der Verleumdung deutlich zurückgegangen.